

behördliche Trinkwasser-Untersuchungen/Jahr ¹				unternehmerische Trinkwasser-Unters./Jahr ²		
§ 19 (7): das EBA hat mindestens die Parameter zu untersuchen, die sich in der Trinkwasser-Installation von Befüllungsanlagen und Schienenfahrzeugen nachteilig verändern können				§ 14 (2) Satz 7: das EBA bestimmt, in welchen Zeitabständen welche Untersuchungen des Trinkwassers nach § 14 (1) Nr. 1 bis 5 in Schienenfahrzeugen und deren Befüllungsanlagen vom Usl* durchzuführen sind		
Umfang	Häufigkeit			Häufigkeit		
TrinkwV, Anlage 4 Bst. a i.V.m. Bst. c A-Parameter	ortsfeste Befüllungsanl. ³ § 19 (5) Satz 6	mobile Befüllungsanl. § 19 (5) Satz 7	Schienen- fahrzeuge ^{4,5}	ortsfeste Befüllungsanl. ³	mobile Befüllungsanl.	Schienenfahrz. ^{4,5,9}
Enterokokken <i>Escherichia coli</i> coliforme Bakterien Koloniezahl 22°C Koloniezahl 36°C Färbung Trübung Geschmack Geruch Wasserstoffionen-Konzentration Elektrische Leitfähigkeit	1	4	Kat. B, C, D 1 alle drei Jahre	keine Unters.	keine Unters.	Kat. B: 4 (nur mikrobiol. Parameter) Kat. C: 2 (nur mikrobiol. Parameter) Kat. D: keine Unters.
TrinkwV, Anlage 4 Bst. b i.V.m. Bst. c B-Parameter Anlage 2, Teil II Benzo-(a)-pyren Blei Polyzykl. aromatische Kohlenwasserst. (PAK) Antimon, Arsen, Cadmium, Epichlorhydrin, Kupfer, Nickel, Nitrit, Vinylchlorid	1 alle 3 Jahre	1 alle 3 Jahre	keine Unters.	keine Unters.	keine Unters.	keine Unters.
Anlage 3, Teil I Eisen Mangan Aluminium, Ammonium, Chlorid, Clostridium- perfringens, Natrium, Organisch-gebundener Kohlenstoff (TOC), Oxidierbarkeit, Sulfat, Calcitlösekapazität	1 alle 3 Jahre	1 alle 3 Jahre	Kat. B, C, D: 1 alle 3 Jahre	keine Unters.	keine Unters.	keine Unters.
Anlage 3, Teil II Legionella spec.	nicht durch die Behörde			keine Unters.	keine Unters.	1 ⁶
Anlage 3a, Teil I Radon-222, Tritium, Gesamtrichtdosis	keine Unters.			keine Unters.		
Aufbereitungsstoffe Chlor Chlordioxid Ozon Trihalogenmethane (nach Anlage 2, Teil II)	nicht durch die Behörde			1 ⁷		derzeit keine Unters. ⁸
DIN 2001, Teil 2 Pseudomonas aeruginosa	nicht durch die Behörde			keine Unters.	1	auf Anordnung des EBA

* Usl -> Unternehmer und sonstiger Inhaber von Wasserversorgungsanlagen

¹ die Kosten für die Entnahme und Untersuchung der behördlichen Wasserproben trägt auf der Grundlage des § 39 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz der Usl

² die behördlichen Trinkwasseruntersuchungen können auf den Umfang und die Häufigkeit der unternehmerischen Untersuchungen angerechnet werden (§ 14 Abs. 2 Satz 9)

³ um in einer Trinkwasser-Befüllungsanlage mit mehreren Abgabestellen die Proben so zu entnehmen, dass sie gemäß § 19 Absatz 2c Satz 3 TrinkwV für die Qualität des abgegebenen Trinkwassers repräsentativ sind, werden im Rahmen der Untersuchung von A- und/oder B-Parametern die Abgabestellen in einer Befüllungsanlagen wie folgt beprobt

mikrobiologische Parameter:	1 bis 5 Abgabestellen - 2 Stellen
	6 bis 13 Abgabestellen - 3 Stellen
	ab 14. Abgabestelle - jede 4. Stelle
chemische Parameter:	an einer Abgabestelle

⁴ um in einem Schienefahrzeug mit mehreren Entnahmestellen die Proben so zu entnehmen, dass sie gemäß § 19 Absatz 2c Satz 3 TrinkwV für die Qualität des abgegebenen Trinkwassers repräsentativ sind, werden im Rahmen der Untersuchung von A- und/oder B-Parametern die Entnahmestellen wie folgt beprobt:

mikrobiologische Parameter:	an mindestens 2 Entnahmestellen
chemische Parameter:	an mindestens 2 Entnahmestellen

⁵ Kategorien:

Kat. B:	Schienefahrzeuge mit Lebensmittelbetrieb
Kat. C:	Schienefahrzeuge mit hyg. relevanten Bereichen (z. B. Schlaf-/Liegewagen)
Kat. D:	Schienefahrzeuge, sonstige (Sitzwagen)

⁶ nur bei Schienefahrzeugen, in denen sich im Sinne der a.a.R.d.T. Großanlagen zur Trinkwassererwärmung befinden

eine „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ ist gemäß § 3 Punkt 12 TrinkwV eine Anlage mit

- Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder
- einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle; nicht berücksichtigt wird der Inhalt einer Zirkulationsleitung.

⁷ Untersuchung nur, wenn in Befüllungsanlagen kontinuierlich betriebene Anlagen zur Desinfektion des Trinkwassers vorhanden oder wenn solche Desinfektionsanlagen Bestandteil von mobilen Befüllungsanlagen sind

⁸ sollten zukünftig Desinfektionsanlagen in Schienefahrzeugen oder mobilen Befüllungsanlagen betrieben werden, muss in diesen Fällen einmal jährlich eine Untersuchung gemäß § 14 (1) Punkt 5 TrinkwV durchgeführt werden

⁹ Untersuchungsumfang: Koloniezahl bei 22°C und 36°C, Coliforme Bakterien, Escherichia coli und Enterokokken